

# **Fusionsvereinbarung**

Zwischen

der Ev.-Luth. Innenstadtgemeinde Rostock

vertreten durch den Kirchengemeinderat

- im weiteren auch Innenstadtgemeinde -

und

der Ev.-Luth. Slütergemeinde Rostock-Dierkow

vertreten durch den Kirchengemeinderat

- im weiteren auch Slütergemeinde

und

der Ev.-Luth. St. Michaels-Gemeinde Rostock-Gehlsdorf

vertreten durch den Kirchengemeinderat

- im weiteren St. Michaels-Gemeinde

wird auf Grund der Beschlüsse des Kirchengemeinderates der Innenstadtgemeinde vom 14.05.2025, des Kirchengemeinderates der Slütergemeinde vom 14.05.2025 und des Kirchgemeinderates der St. Michaels-Gemeinde vom 14.05.2025 über die Fusion der vorgenannten Kirchengemeinden vereinbart was folgt:

## **Vorbemerkung**

Die Mitglieder der Kirchengemeinderäte der Ev.-Luth. Innenstadtgemeinde Rostock, der Ev.-Luth. Slütergemeinde Rostock-Dierkow und der Ev.-Luth. St. Michaels-Gemeinde Rostock-Gehlsdorf haben, gestützt auf Art.22 I der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland i.V.m. § 14 KGO der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland, ihren Zusammenschluss mit Wirkung zum 01.01.2026 zur N.N. (im Folgenden N.N. genannt) beschlossen und treffen folgende ergänzende

# **Fusionsvereinbarung**

## **1. Allgemeines**

(1) Ziel der Arbeit der N.N. ist, dass

- a. allen Menschen im Gemeindebereich die Frohe Botschaft verkündet wird,
- b. durch tätige Nächstenliebe Gottes Liebe in die Welt gebracht wird,
- c. Kirche für alle Menschen sichtbar und erlebbar ist,
- d. Menschen Orientierung für ihr Leben finden,
- e. Menschen gestärkt werden, ihren Glauben einladend und sichtbar zu leben und
- f. Menschen zur Taufe geführt werden.

- (2) Dazu wirkt die Kirchengemeinde in allen Arbeitsbereichen gemeinwesenorientiert.
- (3) Durch den Zusammenschluss werden Ressourcen gebündelt, damit
  - a. Traditionen bewahrt und geöffnet werden können,
  - b. neue Wege kirchlicher Arbeit beschritten werden können,
  - c. lebendige Gemeinschaft vertieft wird und
  - d. gemeinsam lebendiges und vielfältiges Gemeindeleben gestaltet werden kann.
- (4) Die N.N. strebt ein klimafreundliches Arbeiten an.

## **2. Kirchengemeinden**

- (1) Die Ev.-Luth. Innenstadtgemeinde Rostock, die Ev.-Luth. Slütergemeinde Rostock-Dierkow und die Ev.-Luth. St. Michaels-Gemeinde Rostock-Gehlsdorf gehen mit dem Zusammenschluss in die N.N. über.
- (2) Die neue Kirchengemeinde tritt die Rechtsnachfolge der bisherigen Kirchengemeinden an.
- (3) Die neue Kirchengemeinde übernimmt grundsätzlich die Aufgaben und Verpflichtungen, die bis dahin durch die vertragschließenden Kirchengemeinden wahrgenommen worden sind.

## **3. Grenzen und Orte der Gemeinde**

- (1) Die N.N. umfasst die Gebiete der bisherigen Kirchengemeinden.
- (2) Die bisherigen nicht gemeinsamen Grenzen bilden die Grenzen der Kirchengemeinde nach außen.
- (3) Geschäftssitz der N.N. ist in 18055 Rostock, Bei der Marienkirche 1.
- (4) Die N.N. unterhält derzeit gemeindliche Räume in
  - a. Rostock, Bei der Marienkirche 1 und 2,
  - b. Rostock, Bei der Nikolaikirche 8,
  - c. Rostock, Friedhofsweg 49,
  - d. Rostock, Dierkower Höhe 43,
  - e. Rostock, Uferstr. 4,
  - f. Rostock, Pressentinstr. 64,
  - g. der Nikolaikirche,
  - h. der Petrikirche und
  - i. der Marienkirche.
- (5) Gemeindebüros befinden sich derzeit in 18055 Rostock, Bei der Marienkirche 1; in 18146 Rostock, Dierkower Höhe 43 und in 18147 Rostock, Uferstr. 4.
- (6) Dienstwohnungen befinden sich derzeit in 18055 Rostock, Bei der Nikolaikirche 8; in 18055 Rostock, Bei der Marienkirche 2; in 18146 Rostock, Dierkower Höhe 43 und in 18147 Rostock, Uferstr. 4.

## **4. Predigtorte**

- (1) Predigtstätten der N.N. sind derzeit die St. Nikolaikirche, die St. Petrikirche, die St. Marienkirche, die Universitätskirche, das Slüterhaus und die St. Michaels-Kirche.

- (2) Gottesdienstzeiten und -häufigkeiten werden mit qualifizierter Mehrheit nach Punkt 11.2 beschlossen.

## **5. Aufgaben und Zuständigkeiten**

- (1) Die Kirchengemeinde trägt Sorge dafür, dass die Aufgaben und Zuständigkeiten klar und transparent verteilt sind.
- (2) Das Nähere wird durch den neuen Kirchengemeinderat geregelt.

## **6. Zusammensetzung des Kirchengemeinderates**

Der Kirchengemeinderat der N.N. setzt sich zusammen aus den im Fusionsbeschluss namentlich genannten Mitgliedern der bisherigen Kirchengemeinderäte.

## **7. Geschäftsführung**

- (1) Bis zur Konstituierung des neuen Kirchengemeinderates führt ein Geschäftsausschuss die Geschäfte der N.N.
- (2) Diesem Geschäftsausschuss gehören an:
  - a. Frau Ulrike Rüscher,
  - b. Herr Pastor Sebastian Gunkel,
  - c. Frau Manuela Kukuk,
  - d. Herr Pastor Dr. Reinhard Scholl,
  - e. Herr Dr. Tobias Schulze und
  - f. Herr Pastor Dietmar Cassel.
- (3) Der Geschäftsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Eine Bevollmächtigung ist ausdrücklich zulässig. Jedes Mitglied des Geschäftsausschusses hat eine Stimme.
- (4) Soweit Entscheidungen den Standort in 18146 Rostock, Dierkower Höhe 43 (im weiteren auch „Slüterberg“) betreffen, hat Pastor Gunkel / sein Nachfolger/seine Nachfolgerin im Amt bzw. ein von ihm Bevollmächtigter/eine von ihm Bevollmächtigte ein Vetorecht. Entscheidungen, die den Slüterberg betreffen, können daher nur mit Zustimmung von Pastor Gunkel / seinem Nachfolger/seiner Nachfolgerin im Amt bzw. seines/seiner Bevollmächtigten getroffen werden.
- (5) Soweit Entscheidungen den Standort in 18147 Rostock, Uferstr. 4 betreffen, hat Pastor Cassel / sein Nachfolger/seine Nachfolgerin im Amt bzw. ein von ihm Bevollmächtigter/eine von ihm Bevollmächtigte ein Vetorecht. Entscheidungen, die den Standort 18147 Rostock, Uferstr. 4 betreffen, können daher nur mit Zustimmung von Pastor Cassel / seinem Nachfolger/seiner Nachfolgerin im Amt bzw. seines/seiner Bevollmächtigten getroffen werden.
- (6) Die Parteien dieser Vereinbarung stimmen darin überein, dass mit der Ausübung des Vetorechts keine unmittelbaren finanziellen Verpflichtungen für die N.N. begründet werden können.
- (7) Im Übrigen gelten die Regelungen von § 22 und § 24 KGO.

## **8. Ausschüsse**

- (1) Die derzeit bei der Innenstadtgemeinde bestehenden Ausschüsse des Kirchengemeinderates bestehen als Ausschüsse des Kirchengemeinderates der N.N. in der derzeitigen Besetzung fort.
- (2) Die Mitglieder des bisherigen Kirchengemeinderates der Slütergemeinde und der St. Michaels-Gemeinde treten den Ausschüssen ihrer Wahl bei, wobei jedes Mitglied der bisherigen Kirchengemeinderäte sich einem Ausschuss anschließen soll.
- (3) Der St. Michaels-Gemeinde soll die Möglichkeit der Bildung eines Ortsausschusses nach der nächsten Kirchengemeinderatswahl eingeräumt werden.

## **9. Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen**

- (1) Die beruflichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in den bisherigen Kirchengemeinden werden berufliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der N.N. zu den bisher in den Arbeitsverträgen festgelegten Bedingungen.
- (2) Die Dienstaufsicht liegt beim Kirchengemeinderat. Soweit der Kirchengemeinderat nichts anderes festlegt, wird sie durch den Personalausschuss ausgeübt.
- (3) Die Fachaufsicht für die gemeindepädagogischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen liegt beim/bei der zuständigen Regionalreferenten/Regionalreferentin für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.
- (4) Die Fachaufsicht für die Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen liegt beim Kreiskantor/bei der Kreiskantorin und beim Landesmusikdirektor/bei der Landesmusikdirektorin.

## **10. Finanzen**

- (1) Das Vermögen einschließlich der Gebäude der bisherigen Kirchengemeinden geht auf die N.N. über.
- (2) Der Unterhalt der Gebäude der Kirchengemeinde ist gemeinsame Aufgabe der N.N..
- (3) Die bei der Innenstadtgemeinde bestehenden „örtlichen Kirchen“ bleiben bestehen und werden als örtliche Kirchen der N.N. fortgeführt.
- (4) Das im Eigentum der Slütergemeinde stehende Grundstück in 18146 Rostock, Dierkower Höhe 43 wird dem Rechtsträger 1 (Gemeindehaushalt) zugeordnet, da es auch derzeit in keiner örtlichen Kirche verfangen ist.
- (5) Die bei der St. Michaels-Gemeinde bestehende „örtliche Kirche“ bleibt bestehen und wird als örtliche Kirche der N.N. fortgeführt

## **11. Änderungen**

- (1) Soweit in dieser Vereinbarung oder durch Gesetz nicht ausdrücklich anders bestimmt, sind Änderungen dieser Vereinbarung bis zum Ende der ersten vollständigen Legislaturperiode des Kirchengemeinderates der N.N. nur mit einer qualifizierten Mehrheit des Kirchengemeinderates möglich.
- (2) Die qualifizierte Mehrheit ist gegeben, wenn aus jeder an der Fusion beteiligten bisherigen Gemeinden die Mehrheit der Vertreter und Vertreterinnen zustimmt.

- (3) Nach dem Ende der ersten vollständigen Legislaturperiode des Kirchengemeinderates kann die vorliegende Vereinbarung mit einfacher Mehrheit des Kirchengemeinderates geändert werden.
- (4) Das Vetorecht in Ziff. 7.4 und Ziff. 7.5 kann nur mit Zustimmung von Pastor Gunkel bzw. Pastor Cassel oder ihren Nachfolgern/Nachfolgerinnen im Amt bzw. ihren Bevollmächtigten geändert bzw. aufgehoben werden.

## **12. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

- (1) Die beteiligten Kirchengemeinden verpflichten sich, nach den zustimmenden Beschlüssen der Kirchengemeinderäte keine dem Inhalt und Geist dieser Vereinbarung zuwiderlaufenden Handlungen vorzunehmen oder Beschlüsse zu fassen.
- (2) Die Vertragsgemeinden verpflichten sich, Veränderungen der dienst- und arbeitsrechtlichen Verhältnisse oder Änderungen im Bestand der jeweiligen Vermögen (insbesondere Investitionen) vor Eintritt der Rechtskraft der jeweiligen Beschlüsse der anderen vertragschließenden Kirchengemeinden mitzuteilen.
- (3) Ein gegenseitiges Einvernehmen ist dabei anzustreben.

## **13. Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein, bleibt davon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, welche die Parteien gewollt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Rostock, den 14.05.2025

Das Original wurde gesiegelt und von den anwesenden Mitgliedern der Kirchengemeinderäte der Kirchengemeinden St. Michael Rostock-Gehlsdorf, Slütergemeinde Rostock-Dierkow und der Innenstadtgemeinde Rostock unterzeichnet.